

Abs. 3: Die Auskunfts- und Beweismittelvorlagepflicht wird durch das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis eingeschränkt. Zwar treffen den an eine Geheimnispflicht gebundenen Steuerpflichtigen grundsätzlich die gleichen Mitwirkungspflichten wie jeden anderen Steuerpflichtigen (Deklaration von Einkünften; Zurverfügungstellung von Unterlagen). Der Mitwirkungspflicht des Berufsgeheimnisträgers erwachsen jedoch Schranken aus seiner Geheimhaltungspflicht. Der Geheimnisträger hat über die ihm in seiner Funktion als Geheimnisträger anvertrauten Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, weshalb ihn diesbezüglich keine Auskunfts- und Beweismittelvorlagepflicht trifft. Diese Bestimmung sieht deshalb vor, dass Berufsgeheimnisträger bei Vorlage ihrer Geschäftsbücher, Belegen und Unterlagen die Personendaten der Klienten unkenntlich machen oder durch Codes ersetzen dürfen. Sensible Klientenunterlagen wie z.B. Krankenakten, Sorgfaltspflichtenakten etc. unterstehen nicht der Auskunfts- und Beweismittelvorlagepflicht.

Die Geheimhaltungspflicht beschränkt sich jedoch nur auf die berufsspezifische Tätigkeit. So ist etwa ein Anwalt nur in seiner anwaltlichen Tätigkeit geheimhaltungspflichtig, nicht aber was seinen Kanzleibetrieb betrifft (z. B. berufliche Aufwendungen wie Miete, Löhne, Versicherungen).

Abs. 4: Bei juristischen Personen sowie besonderen Vermögenswidmungen sind die Mitglieder der Organe zur Mitwirkung verpflichtet; d.h. sie haben die Steuererklärung (samt Beilagen) zu unterzeichnen und einzureichen, die Beweismittel vorzulegen oder den Steuerbehörden Auskünfte zu erteilen. Ihrer Beweismittelvorlage- und Auskunftspflicht sind Schranken gesetzt, sofern es sich bei ihnen um Geheimnisträger handelt und sie dadurch ein von ihnen zu wahrendes Geheimnis verletzen würden. So ist ein Treuhänder, welcher bei einer juristischen Person oder Vermögenswidmung eine Organfunktion ausübt, grundsätzlich zur Herausgabe der Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen verpflichtet. Dem Berufsgeheimnis unterstehende Informationen dürfen unkenntlich gemacht werden.

#### Zu Art. 96 - Elektronischer Datenaustausch

Diese Bestimmung bildet die Grundlage, dass der Schriftverkehr mit den Steuerpflichtigen – insbesondere das Einreichen von Steuererklärungen – rasch und flexibel den Entwicklungen auf dem Gebiet der Informatik und Telekommunikation angepasst werden kann. Die Details betreffend die Regelung des elektronischen Datenaustausches sollen auf Verordnungsebene geregelt werden.

#### c) Bescheinigungs- und Meldepflicht Dritter

Da die Mitwirkung des Steuerpflichtigen am Veranlagungsverfahren häufig allein nicht ausreicht, ist zur Ermittlung des für die gesetzmässige Steuererhebung notwendigen Sachverhalts die Mitwirkung Dritter erforderlich. Damit der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen (Erteilung von Auskünften; Einreichung von Aufstellungen und Beweismitteln) nachkommen kann, werden deshalb auch Dritte verpflichtet, am Veranlagungsverfahren des Steuerpflichtigen mitzuwirken, oder die Dritten wirken sogar mit, wenn der Steuerpflichtige selbst nicht mitwirkt.

Dritte sind solche natürliche und juristische Personen, die nicht als Steuerpflichtige in das konkrete Veranlagungsverfahren einbezogen sind.

Dritte haben keine allgemeine Mitwirkungspflicht am Veranlagungsverfahren des Steuerpflichtigen, sondern nur die im Gesetz abschliessend auferlegten Mitwirkungspflichten.

#### Zu Art. 97 - Bescheinigungspflicht

Abs. 1: Die Bescheinigungspflicht bedeutet, dass der Dritte eine schriftliche Bescheinigung zu erstellen und auszuhändigen hat. Die Aushändigungspflicht besteht primär gegenüber dem Steuerpflichtigen, damit dieser seiner Mitwirkungspflicht (gemäss Art. 93ff.) nachkommen kann.

Bescheinigungspflichtig sind:

- a) Die Arbeitgeber haben ihre Leistungen an Arbeitnehmer zu bescheinigen. Dies geschieht in Form des Lohnausweises. Das Formular für den Lohnausweis wird von der Steuerverwaltung erstellt; darin wird sodann definiert, welche Vergütungen mit Lohncharakter zu bescheinigen sind. – Diese Bescheinigung dient dem Steuerpflichtigen, seinen Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit zu deklarieren.
- b) Juristische Personen und besondere Vermögenswidmungen haben ihre Leistungen an die Mitglieder der Verwaltung und andere Organe zu bescheinigen. – Diese Bescheinigung dient diesen Steuerpflichtigen, ihren Erwerb aus Sitzungsgeldern, festen Entschädigungen, Tantiemen und andere Vergütungen zu deklarieren.
- c) Gläubiger und Schuldner des Steuerpflichtigen sind verpflichtet, das zwischen ihnen bestehende Forderungsverhältnis zu bestätigen; sie haben dabei eine Bescheinigung auszustellen über den Bestand, die Höhe und Verzinsung der Forderung. – Diese Bescheinigung dient dem Steuerpflichtigen bei seiner Vermögensdeklaration (inkl. Schuldensdeklaration).
- d) Die Versicherer sind verpflichtet, den Rückkaufswert von Versicherungen zu bescheinigen. Ebenso sind Versicherer verpflichtet, die von ihnen ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen (z.B. Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen über geleistete Renten- bzw. Taggeldzahlungen sowie Kapitalabfindungen) zu bescheinigen. – Diese Bescheinigung dient dem Steuerpflichtigen, den Wert dieser rückkauffähigen Versicherungen bei ihrem Vermögen bzw. Leistungen der Versicherer beim Erwerb zu deklarieren.
- e) Personenrechtliche Gesellschaften haben ihren Teilhabern eine Bescheinigung auszustellen über ihren Anteil am Erwerb und Vermögen der personenrechtlichen Gesellschaft. – Die steuerpflichtigen Teilhaber haben ihren Anteil an der personenrechtlichen Gesellschaft in der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren.

Abs. 2: Reicht der Steuerpflichtige die Bescheinigung nach Abs. 1 trotz Mahnung nicht bei der Steuerbehörde ein, kann diese die Bescheinigung vom Dritten direkt einfordern. Der Dritte ist in diesem Fall direkt gegenüber der Steuerbehörde zur Aushändigung der Bescheinigung verpflichtet. Den Berufsgeheimnisträger kann die Steuerbehörde hingegen nicht zur direkten Auskunft ihr gegenüber verpflichten. Dem Berufsgeheimnis unterliegen dabei selbstverständlich nur die dem Geheimnisträger in seiner spezifischen Berufstätigkeit anvertrauten Tatsachen; so kommt das Berufsgeheimnis z.B. nicht zum Tragen, wenn der Geheimnisträger als Arbeitgeber auftritt.